



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	29.04.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Neuer Parkplatz im "Inneren Grüngürtel"/Luxemburger Wall

Text der Anfrage:

1. Welche planungsrechtliche Bezeichnung trägt die Fläche Ecke Luxemburger Straße/Luxemburger Wall?
2. Für wen wurden die circa 70 Parkplätze errichtet? Erzwang der angrenzende Neubau eines Gewächshauses die hohe Zahl der neuen Parkplätze?
3. In welcher Nutzungsfunktion wurde die Fläche dem Erbauer des Parkplatzes ursprünglich übereignet?
4. Auf welche Weise hätte die Verwaltung erreichen können, dass in Anbetracht der unmittelbar angrenzenden Haltestellen der Stadtbahnlinie und des Südbahnhofs statt eines Parkplatzbaus der "Innere Grüngürtel" hätte abgerundet werden können?
5. Wo genau wird der Ausgleich der nun versiegelten Fläche stattfinden?

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Eckgrundstück Luxemburger Straße/Luxemburger Wall hat die Katasterbezeichnung Gemarkung Köln, Flur 42, Flurstück 1258/10. Die Grundstücksgröße beläuft sich auf 9 734 m². Das Grundstück wurde im Jahre 1984 zusammen mit weiteren Parzellen von der Stadt dem Land Nordrhein-Westfalen für Zwecke der Universität zu Köln übertragen.

Für diesen Bereich besteht der Bebauungsplan Nr. 65439/04, der seit dem 07.01.1966 rechtsverbindlich ist. Festgesetzt ist hier "Öffentliche Grünfläche" mit der Zweckbestimmung -Erholungsanlagen-.

Am 09.06.2004 wurde in dem maßgeblichen Bereich für den Neubau des Biowissenschaftlichen Zentrums der Universität zu Köln (zweiter Bauabschnitt) eine Baugenehmigung unter der Bezeichnung "Zülpicher Straße 47" (Aktenzeichen 63/B 11/1748/2003) erteilt. Diese Genehmigung beinhaltet insgesamt 174 Stellplätze. Die in Rede stehenden 83 Stellplätze im Bereich "Innerer Grüngürtel"/Luxemburger Wall haben keine Verbindung zu dem angrenzenden Gewächshaus, sondern sind dem Biowissenschaftlichen Zentrum zuzurechnen.

Die Verwaltung hat das Grundstück nach § 30 Absatz 3 in Verbindung mit § 34 des Baugesetzbuches als "Baugrundstück mit besonderer Zweckbestimmung" eingestuft. Daher standen den Stellplätzen keine öffentlichen Belange entgegen, und es besteht Baurecht. Aus diesem Grunde ist ein Ausgleich nicht erforderlich. Die ÖPNV-Reduzierung ist bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze berücksichtigt worden.